Schriften zum Internationalen Recht

Band 131

"Bébé préjudice" und "Kind als Schaden"

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Haftung für neues Leben in Deutschland und Frankreich

Von

Thomas Winter



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS WINTER

"Bébé préjudice" und "Kind als Schaden"

Schriften zum Internationalen Recht Band 131

"Bébé préjudice" und "Kind als Schaden"

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Haftung für neues Leben in Deutschland und Frankreich

Von

Thomas Winter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Winter, Thomas:

"Bébé préjudice" und "Kind als Schaden" : eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Haftung für neues Leben in Deutschland und Frankreich / Thomas Winter. – Berlin : Duncker und Humblot, 2002

(Schriften zum Internationalen Recht; Bd. 131) Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 2001 ISBN 3-428-10835-3

Alle Rechte vorbehalten
© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7646 ISBN 3-428-10835-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ↔



Vorwort

Die vorliegende Arbeit schließt eine Lücke, in dem sie die Diskussion um das Kind als Schaden um die französische Sicht des Problems erweitert. Das Anliegen der Arbeit reicht freilich über das der Information hinaus. In kritischer Betrachtung der vorgetragenen Argumente und unter Abwägung der widerstreitenden Interessen von Eltern, Kind, Ärzten und Gesellschaft habe ich versucht, trotz aller verbleibenden Zweifel einen eigenen Standpunkt zu begründen. Der Leser mag ihm zustimmen oder widersprechen, stets sollte er sich aber bewusst werden, in welchem Ausmaß sein Dafürhalten oder seine Ablehnung vor allem der eigenen Weltanschauung geschuldet ist.

Aufrichtiger Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Rolf Stürner, der die vorliegende Arbeit nicht nur angeregt, sondern in allen Phasen ihrer Entstehung kritisch begleitet und trotz seiner häufig abweichenden Auffassung in der Sache wohlwollend gefördert hat. Für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens habe ich Herrn Prof. Dr. Günter Hager zu danken. Ermöglicht wurde die zügige Ausarbeitung der Dissertation durch die finanzielle Unterstützung der Landesgraduiertenförderung Baden-Württemberg, der ich während der Dauer von 17 Monaten als Stipendiat angehörte.

Ich möchte die Gelegenheit an dieser Stelle nutzen, zwei weiteren Begleitern meines juristischen Werdegangs Dank zu sagen: Zum einen Herrn Prof. Dr. Heike Jung, der mir vom Anfang meines Studiums bis zum Abschluss der vorliegenden Arbeit stets mit ebenso freundschaftlichem wie hilfreichem Rat zur Seite gestanden hat, zum anderen Herrn Prof. Dr. Albin Eser, der mein Interesse an wissenschaftlicher Arbeit geweckt und stets aufs Neue wachgehalten hat.

Den herzlichsten Dank verdienen schließlich meine Eltern, ohne deren Unterstützung nicht nur die vorliegende Arbeit, sondern meine gesamte Ausbildung nicht möglich gewesen wäre.

Frankfurt/Main, Januar 2002

Thomas Winter

Inhaltsverzeichnis

Α.	Die nicht nur juristische Diskussion um das Kind als Schaden	13
	I. Von glücklicher Geburt und wrongful birth	13
	II. Die Diskussion um das Kind als Schaden als Paradigma haftungsrechtlicher Fol-	10
	gen (bio-)wissenschaftlichen Fortschritts	19
	III. Die Kind als Schaden Problematik jenseits disziplinärer und nationaler Grenzen	
	und Beschränkungen	22
В.	Das Kind als Schaden im System der Arzthaftung und in der höchstrichterlichen	
	Rechtsprechung	25
	I. Die Einordnung der Kind als Schaden Problematik in das System der Arzthaf-	
	tung	25
	1. Die Pflichtverletzung des Arztes	27
	a) Die Haftungsbegründung nach deutschem Recht	27
	aa) Vertragliche Haftungsbegründung	27
	bb) Deliktsrechtliche Haftungsbegründung	32
	b) Die Haftungsbegründung nach französischem Recht	34
	aa) Vertragliche Haftungsbegründung	34
	bb) Deliktsrechtliche Haftungsbegründung	42
	2. Der Schaden von Eltern und Kind	44
	a) Schadensersatz als Rechtsfolge ärztlicher Pflichtverletzung	46
	aa) Deutsches Recht	46
	bb) Französisches Recht	47
	b) Der Schaden der Eltern	48
	aa) Kosten der misslungenen ärztlichen Behandlung	48
	bb) Kosten und Einbußen durch einen weiteren Eingriff	49
	cc) Kosten und Einbußen durch das Kind	50
	dd) Kosten für das Kind	52
	ee) Körperliche und seelische Verletzungen	52
	c) Der Schaden des Kindes	54
	3. Der Ursachenzusammenhang zwischen ärztlichem Fehlverhalten und elterli-	
	chem und kindlichem Schaden	55
	a) Das ärztliche Fehlverhalten als conditio sine qua non elterlicher und kind-	
	licher Einbußen	56
	b) Der Schaden von Eltern und Kind als adäquat kausale Folge ärztlichen	
	Fehlverhaltens	60
	c) Die Vermeidung der elterlichen Unterhaltspflicht als Zweck des ärztlichen	
	Handelns	61
	aa) Die deutsche Lehre vom Schutzzweck der Norm bzw. des Vertrages .	61
	bb) Versuche einer wertenden Kausalbetrachtung im französischen Recht	65
	4. Unterbrechung des Kausalzusammenhangs und Mitverschulden: Wegfall oder	
	Minderung des Schadensersatzanspruchs aufgrund eigener Willensentschei-	
	dung der Eltern	67

	a) Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch Geschlechtsverkehr der Eltern	6
	b) Verlust der Ersatzansprüche aufgrund der Verweigerung eines (erneuten)	U
	Schwangerschaftsabbruchs	6
	c) Verlust der Ersatzansprüche wegen verweigerter Freigabe des Kindes zur Adoption	7
	d) Verlust der Ersatzansprüche wegen späterer Aufnahme des Kindes als	7
	Wunschkind ("Damaskuserlebnis")	
	5. Befund der dogmatischen Betrachtungen	7
	II. Die Lösung der Kind als Schaden Problematik in der deutschen und französi-	_
	schen höchstrichterlichen Rechtsprechung	7
	1. Der Anspruch der Eltern	7
	a) Deutsche Lösung	7
	b) Französische Lösung	7
	2. Der Anspruch des geschädigten Kindes	8
	a) Deutsche Lösung	8
	b) Französische Lösung	8
C.	Der Schadensersatzanspruch im Widerstreit zwischen haftungsrechtlichen	
٠.	Grundsätzen und übergeordneten (Rechts-)Prinzipien	8
	I. Die Vereinbarkeit des Schadensersatzanspruches mit den Zwecken des Haf-	`
	tungsrechts	8
	Die Anknüpfung an das Fehlverhalten des Arztes (Schädiger)	8
	a) Zivilrechtliche Bestrafung ärztlicher Sorgfaltswidrigkeit	8
	b) Präventive Verhaltenssteuerung ärztlichen Handelns	8
	2. Der Ersatzanspruch aus der Perspektive von Eltern und Kind (Geschädigte).	ç
	a) Ausgleich elterlicher und kindlicher Einbußen	ģ
	b) Versorgung bei familiärer Not	ģ
	II. Die Vereinbarkeit des Schadensersatzanspruchs mit übergeordneten (Rechts-)	,
	Prinzipien	ç
	Methoden zur Berücksichtigung übergeordneter (Rechts-)Prinzipien	ç
	a) Die verfassungskonforme Auslegung des deutschen Schadensrechts	9
	b) Das französische Merkmal eines rechtmäßigen Schadens ("dommage légi-	3
	time")	9
	2. Der Einfluss übergeordneter (Rechts-)Prinzipien auf die Lösung der Kind als	-
	Schaden Problematik	11
	a) Auswirkungen einer schadensersatzrechtlichen Lösung auf ärztliches Ver-	10
		1/
	halten und gesellschaftliche Prozesse	1(
	aa) Die Notwendigkeit einer Haftung als Voraussetzung der Qualitätssi- cherung ärztlicher Versorgung	17
	bb) Die Befürchtung einer "lebensfeindlichen Einstellung" des Arztes ge-	1(
		1.0
	genüber dem Ungeborenen	
	(1) Präkonzeptionelle Haftungsanknüpfung	
	(2) Postkonzeptionelle Haftungsanknüpfung	
	cc) Die Befürchtung verfehlter Signalwirkung auf die Gesellschaft	
	dd) Gewährleistung elterlicher Entscheidungsfreiheit	1]
	b) Existenz des Kindes versus Gewährleistungsanspruch auf der Grundlage	
	nichtverhinderter Entstehung	11

Inhaltsverzeichnis

aa) Der Versuch einer Auflösung im (Verfassungs-)Recht (- deutscher	
Weg –)	
(1) Die Haftung für neues Leben auf der Schnittstelle zwischer Schuld- und Familienrecht	
(2) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes als Hinderungs-	-
grund elterlichen Unterhaltsersatzes	121
(3) Schweigen des Haftungsrechts vor der Würde des Kindes	125
bb) Der Versuch einer Auflösung jenseits des Rechts (- französischer	-
Weg –)	129
(1) Beobachtungen	129
(2) Kritik	135
(3) Erklärungsversuche	137
(4) Würdigung	150
D. Der Schadensersatzanspruch des geschädigten Kindes	152
I. Der Schadensersatzanspruch des Kindes im Widerstreit der Interessen	152
1. Das Bedürfnis für einen eigenen Schadensersatzanspruch des Kindes	153
a) Lebenslange Versorgung des Kindes unabhängig vom Schicksal seiner El-	
tern	
b) Der Schluss vom elterlichen auf den kindlichen Schaden	
2. Die Handlung des Arztes als Verletzung der Interessen und Rechte des Kin-	
des	
a) Die ärztliche Pflichtwidrigkeit als Verletzung des Kindes an seiner Gesund-	
heit	
b) Die ärztliche Pflichtwidrigkeit als Verletzung des Kindes in seinem Persön- lichkeitsrecht	
II. Die Feststellung eines Schadens als zentrales Problem der Ansprüche aus wrong-	
ful life	
Die Suche nach einer Vergleichsgrundlage zur Ermittlung eines Schadens des	
Kindes	
a) Die hypothetische Nichtexistenz als Alternative zum Leben des geschädig-	
ten Kindes	159
b) Die Suche nach einer alternativen Vergleichsgrundlage	161
2. Die Ambivalenz "humaner" Argumentation	164
a) Die Befürchtung einer sich ausbreitenden Eugenik	165
b) Die Privilegierung des unerwünscht geborenen Kindes	167
c) Der Respekt vor der Person des Kindes	168
3. Der Schaden des Kindes jenseits des rechtlich Fassbaren	170
E. Schlussbetrachtung	172
Literaturverzeichnis	175
Cashuramaishmia	102

A. Die nicht nur juristische Diskussion um das Kind als Schaden

I. Von glücklicher Geburt und wrongful birth

Die Geburt eines Kindes kann nicht ausschließlich als statistisches Datum begriffen werden, weil sie sich seit jeher einer rein rationalen Betrachtung entzieht. Die Gefühle und Empfindungen, die ein neugeborenes Kind auszulösen vermag, lassen sich in dürren Worten freilich kaum nachzeichnen, so dass es – abgesehen vom Erleben eigener Elternschaft – allenfalls den Schriftstellern gelingt, der Ahnung vom Zauber des neuen Lebens nachzuspüren. Und so heißt es etwa bei *Thomas Mann*:

"... ein Erbe! Ein Stammhalter! Ein Buddenbrook! Begreift man, was das bedeutet? Begreift man das stille Entzücken, mit dem die Kunde, als das erste, leise, ahnende Wort gefallen, von der Breiten- in die Mengstraße getragen worden? Den stummen Enthusiasmus, mit dem Frau Permaneder bei dieser Nachricht ihre Mutter, ihren Bruder und – behutsamer – ihre Schwägerin umarmt hat? Und nun, da der Frühling gekommen, der Frühling des Jahres einundsechzig, nun ist er da und empfängt das Sakrament der Taufe, er, auf dem längst so viele Hoffnungen ruhen, von dem längst so viel gesprochen, der seit langen Jahren erwartet, ersehnt worden, den man von Gott erbeten und um den man Doktor Grabow gequält hat... er ist da und sieht ganz unscheinbar aus"¹.

Die Bewertung der Geburt als glückliches Ereignis reicht weit zurück und gehört zu den überlieferten und fest verwurzelten Mythen des christlichen Abendlandes. So lässt sich schon im Evangelium bei *Johannes* nachlesen: "Eine Frau, wenn sie gebiert, so hat sie Schmerzen, denn ihre Stunde ist gekommen. Wenn sie aber das Kind geboren hat, denkt sie nicht mehr an die Angst um der Freude willen, daß ein Mensch zur Welt gekommen ist"². Aus dieser Tradition und diesem Bewusstsein heraus wird es verständlich, wenn sich sogar in die sonst so nüchterne und trockene Sprache des Juristen feierliche Ergriffenheit mischt: "Partout où il y a création et vie, il y a grande joie³." Es scheint daher nicht zweifelhaft, die Vermutung der

¹ Thomas Mann, Buddenbrooks, 7. Teil, 1, S. 396.

² Die Bibel, Evangelium nach *Johannes*, 16. Kapitel, Vers 21.

³ "Überall, wo es Entstehung und Leben gibt, herrscht große Freude", Le Tourneau, D. 1990, 285 (288); die lebendige Sprache des französischen Kommentators steht zugegebenermaßen in auffälligem Gegensatz zur auch bei diesem Thema gewohnt technokratischen Diktion vor allem deutscher Autoren, vgl. als Kontrast etwa Zimmermann, JZ 1997, 131: "Die Geburt eines Menschen ist ein Ereignis, das von der geltenden Rechts- und Sittenordnung nicht per se als nachteilhaft bewertet wird."

glücklichen Geburt zum Fixpunkt auch rechtlicher Problemlösung machen zu können⁴.

Doch wie so oft trügt der Schein auch hier. Der hymnischen Beschwörung einer glücklichen Geburt tritt unvermittelt das hässliche Schlagwort "wrongful birth" gegenüber, das in den Ausdrücken "Kind als Schaden" und "bébé préjudice" seine nicht minder unschönen deutschen bzw. französischen Entsprechungen gefunden hat⁵. Statt von grenzenloser Freude steht mit einem Mal die Frage nach dem finanziellen Ausgleich für die Geburt eines Menschen im Raum. Wurde das neugeborene Leben eben noch voller Pathos in der Welt begrüßt, scheint es nun, in verachtenden Worten zum Ausdruck gebracht, zu einem überflüssigen und störenden Faktum herabgewertet, von seiner Umgebung als Negativum abqualifiziert, und in seiner Existenz – wenn überhaupt – nur unter der Bedingung des Ausgleichs oder der Wiedergutmachung akzeptiert zu werden⁶. Die Schwangerschaft wird dem Juristen zur Körperverletzung⁷, der Kindesunterhalt zum Kostenfaktor familiärer Haushaltsbilanzen.

Gegen eine solche Betrachtung sträubt sich nicht nur das oben nachgezeichnete Gefühl, sondern ihr widersetzt sich auch das als unumstößlich formulierte Postulat, weder die Geburt eines Kindes noch das Kind oder sein Leben selbst dürften als "Quelle eines Schadens" ("source d'un dommage") angesehen werden⁸. Muss aber

⁴ So ausdrücklich CA Riom, D. 1990, 284 (285); Mannsdorfer, Schädigung, S. 354.

⁵ Zur Terminologie: Die anglo-amerikanischen Begriffe haben sich sowohl in Deutschland als auch in Frankreich zur Unterscheidung verschiedener Fallgruppen durchgesetzt. Unter "wrongful birth" werden die Schadensersatzansprüche der Mutter (bzw. der Eltern) eines unerwünschten geschädigten Kindes gegen den sie während der Schwangerschaft betreuenden Arzt eingeordnet. Von dieser Fallgruppe unterscheiden sich die Fälle der "wrongful conception" oder "wrongful pregnancy" dadurch, dass die Eltern eines gesunden Kindes gegen den Arzt Ansprüche geltend machen, weil dieser die Geburt als solche vertragswidrig nicht verhindert hat. Klagen wegen "wrongful life" schließlich machen nicht die Eltern, sondern das geschädigt geborene Kind selbst gegen den Arzt geltend. Vgl. zur Begrifflichkeit den guten Überblick bei *Merkel*, Wrongful birth (in: Neumann/Schulz), S. 173 f., für Deutschland außerdem: *Deutsch*, Medizinrecht, S. 188 ff.; *ders.*, VersR 1995, 609 (614); *Hauberichs*, Haftung, S. 3 f.; *Pahmeier*, Geburt, S. 1 f.; für Frankreich: *Murat*, JCP 1996, S. 282; *Roche-Dahan*, D. 1997, 36 (37 f.); *Sainte-Rose*, JCP 2000.II., n° 10438, S. 2301.

⁶ Diese Negativbewertung besonders stark betonend *Picker*, AcP 195 (1995), 483 (490).

⁷ Vgl. nur BGHZ 76, 259; Eser/Koch, DÄBl 78 (1981), 1673; Harrer, Familienplanung, S. 195 ff.; Laufs/Uhlenbruck, Handbuch, S. 727; Palandt/Heinrichs, Vorbem. v. § 249 Rz. 48.

⁸ Der Ausdruck wird von den Befürwortern ebenso wie von den Gegner zivilrechtlicher Ersatzansprüchen stereotyp wiederholt und findet sich durchgängig auch in der Rechtsprechung wieder, vgl. nur BVerfGE 88, 203 (204 u. 296); BGHZ 124, 128 (140 f.); Deutsch NJW 1994, 777; Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, S.515; Picker, AcP 195 (1995), 483 (501); Stürner, JZ 1998, 317 (324); CE, D. 1984, 425; C. cass, D. 1991, 566 (567); Le Tourneau, D. 1991, 567; Mathieu, RFD adm. 1997, 382 (385); Verpeaux, D. 1991, 80 (81); Waline, RD publ. 1997, 1147 (1153); kritisch dagegen Barbièri, JCP 1992.II., n° 21784; den geradezu selbstverständlichen Anspruch auf Unumstößlichkeit dieser Wendung bezweifelnd Merkel, Wrongful birth (in: Neumann/Schulz), S. 173 (187): "Die empirische Möglichkeit einer Menschenexistenz, die für ihren Träger nicht lebenswert ist, zu bestreiten, ist offenkundig falsch."

letzteres nicht als "Axiom" jeder humanen Werten und der Würde des Menschen verpflichtenden Gesellschaft gelten und sich bereits aus diesem Grund jedes Nachdenken über eine finanzielle Kompensation "planwidriger" Geburten verbieten⁹?

Ehe eine Antwort versucht wird, gilt es davor zu warnen, dem Einfluss der schlagwortartigen Verknappung zu erliegen und ihr die gedankliche Verkürzung des hinter der Parole lauernden Problems folgen zu lassen. Sie droht, die Lösung zu emotionalisieren und zu trivialisieren und ihr so ihren Wert zu nehmen¹⁰. Der Ausdruck "Kind als Schaden" gewinnt seine Prägnanz und Griffigkeit vor allem aus der Überlagerung des juristischen Terminus "Schaden" durch die konnotative Bedeutung, die sich mit dem Begriff in der Alltagssprache verbindet, entlarvt sich bei näherem Hinsehen aber schnell als linguistischer Kunstgriff und semantische Finte¹¹. Es erweist sich, dass lediglich die fehlende begriffliche Abstraktion es erlaubt, juristische Argumentation und laienhafte Bewertung zu vermengen, wohl mit dem Ziel, menschliche Urängste zu wecken. Die sprachliche Pointierung ist jedoch nur als rhetorisches Mittel in der Debatte zulässig. Sie ist zurückzuweisen, sobald mit ihr eine in der Sache nicht hinnehmbare Vereinfachung einhergeht. Die Verkürzung des Problems eines finanziellen Ausgleichs bei unerwünschter Geburt eines Kindes in den Schlagworten vom "Kind als Schaden" und "bébé préjudice" verspricht daher keinen Erkenntniswert jenseits eines Appells zum sensiblen und behutsamen Umgang bei der Suche nach einer Lösung des dahinter stehenden Problems¹². Seine Funktion erschöpft sich vollends in dem mahnenden Hinweis, dass die kindliche Existenz nicht allein von materiellen, sondern ebenso sehr (oder stärker) von immateriellen Vorgaben geprägt ist¹³.

⁹ Vgl. in diesem Sinne fast wortgleich *Picker*, AcP 195 (1995), 483 (501): "Das zentrale Bedenken gegen die Anerkennung eines Anspruchs der Eltern auf Schadensersatz wegen "planwidriger" Geburt eines Kindes folgt aus einem klaren Axiom: In der geltenden Rechts- und Sittenordnung, so lautet die eherne Regel, darf ein Mensch niemals auch nur mittelbar als "Schaden" oder "Nachteil" bewertet werden." Und *Le Tourneau*, D. 1991, 567: "Autant il importe, dans le principe, de rappeler que donner la vie ne saurait être, en soi, la source d'un dommage (axiome qui est consubstantiel à toute notre civilisation) ..."

¹⁰ Vgl. dazu *BGHZ* 76, 249 (253); *BGHZ* 124, 128 (140); *Losch/Radau*, NJW 1999, 821 (822); MünchKomm/*Grunsky*, vor § 249 Rz. 12; *Schöbener*, JR 1996, 89 (90).

¹¹ Hermeneutisch korrekt muss der Fachbegriff "Schaden" im rechtlichen Kontext denotativ verwendet werden, das heißt, es darf nur auf den begrifflichen Inhalt des Zeichens abgestellt werden, ohne Nebenbedeutungen und inhaltliche Nuancen, die das Zeichen als Begleitvorstellung beim Sprecher/Hörer auslöst, zu berücksichtigen. Konnotationen, das heißt die Gesamtheit der sich mit dem Zeichen verbindenden emotionalen Begleitvorstellungen, sind dagegen nicht für alle Kontexte und Situationen gültig; vgl. *Pelz*, Linguistik, S. 185 f.

¹² Weitergehend Stürner, FamRZ 1985, 753, 760; moderater jedoch ders, JZ 1998, 317 (324).

¹³ So wohl auch *Lange*, Richterrecht (in: Nörr), S. 143 (153): "Es hat sich freilich sogleich gezeigt, dass eine Abwicklung nach dem Ausgleichsprinzip mit seinem notwendigerweise buchhalterisch-bilanzierenden Denken einem ungewollten Kind nicht ebenso gemäß sein kann wie einem zerbeulten Kotflügel." In seiner Absolutheit dagegen nicht akzeptabel *Picker*, AcP 195 (1995), 483 (510): "... so erweist sich die im Schlagwort vom "Kind als Schaden" komprimierte Kritik ohne Abstrich als logisch wie rechtlich begründet."